

Hinweise
zur Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen
im Rahmen der Lärmsanierung



Stand: 01.06.2021

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.....	4
3	Schutzbedürftige Räume.....	6
4	Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen.....	7
5	Zuschüsse.....	9
6	Antragstellung.....	10
7	Vereinbarung.....	11
8	Einholen von Handwerkerangeboten und Durchführung der Maßnahmen.....	11
9	Auszahlungen.....	12
10	Rückzahlungspflichten.....	13

1 Vorbemerkungen

Lärmsanierung bedeutet Lärmschutz an bestehenden Straßen. Der erforderliche Schutz vor Straßenverkehrslärm kann mit aktiven Schutzmaßnahmen an der Straße (z. B. Lärmschutzwände) oder mit passiven Schutzvorkehrungen an den vor Lärm zu schützenden baulichen Anlagen (z. B. Lärmschutzfenstern) geschaffen werden. Dabei haben aktive Schutzmaßnahmen Vorrang, soweit die Kosten hierfür nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Aktive Maßnahmen kommen im Rahmen der Lärmsanierung nur dann in Betracht, wenn an einem Streckenabschnitt bei einer Vielzahl von Betroffenen die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten sind.

Diese Hinweise beinhalten nur Ausführungen über die Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen, die im Rahmen der Lärmsanierung an Bundesautobahnen in der Baulast der Autobahn GmbH des Bundes durchzuführen sind. Dabei werden im Wesentlichen die Modalitäten und Abläufe für Regelfälle dargestellt, aus denen ggf. für anders gelagerte Fälle entsprechende Lösungswege und Entscheidungsgrundlagen abgeleitet werden können. In solchen Sonderfällen oder zur Klärung einzelspezifischer Fragen sollten sich die vom Lärm Betroffenen mit der Niederlassung Südwest der Autobahn GmbH des Bundes in Verbindung setzen.

Lärmsanierung beruht auf haushaltsrechtlichen Regelungen und wird im Rahmen der vorhandenen finanziellen Haushaltsmittel als freiwillige Leistung der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Auslösewerte für die Lärmsanierung an mindestens einer Fassade überschritten sind. Weitere Voraussetzungen sind in den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ definiert.

Hinweise zur Prüfung zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97) vom 02.06.1997,
- die Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 04.02.1997,
- Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) „Betreff: Kapitel 1201 Bundesfernstraßen; - Absenkung der Auslösewerte der Lärmsanierung“ vom 27.07.2020, StB 13/7144.2/01/3277650 und
- die Bauordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- 2.1** Der an einer Fassade eines Gebäudes oder eines schutzbedürftigen Raums berechnete Schallpegel (Beurteilungspegel) übersteigt die Auslösewerte für die Lärmsanierung.

Die Auslösewerte sind in der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 (VLärmSchR97) definiert und wurden im Laufe der Zeit mehrfach reduziert. Die letzte Aktualisierung erfolgte mit dem Allgemeinen Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) „Betreff: Kapitel 1201 Bundesfernstraßen - Absenkung der Auslösewerte der Lärmsanierung“ vom 27.07.2020, StB 13/7144.2/01/3277650. Die Auslösewerte betragen aktuell:

Hinweise zur Prüfung zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

Auslösewerte für die Lärmsanierung	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten sowie urbanen Gebieten gemäß § 6a BauNVO	66 dB(A)	56 dB(A)
in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A)

2.2 Es liegt kein Fall von Ausschluss oder Minderung vor. Ausschluss oder Minderung liegt beispielsweise dann vor, wenn die bauliche Anlage nach dem 01.04.1974 errichtet oder ausgebaut wurde, oder wenn die bauliche Anlage in Kenntnis eines bestehenden oder zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens mit den Folgen eines entsprechend hohen Verkehrslärmpegels errichtet wurde. Dies trifft z. B. für nachträgliche Dachgeschossausbauten zu.

Ein Fall von Ausschluss oder Minderung liegt nicht vor, wenn das betroffene Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der vor dem 1. April 1974 rechtsverbindlich wurde, obwohl das zu schützende Gebäude selbst erst nach dem 1. April 1974 fertiggestellt wurde oder wenn der Verkehrslärm nach Errichtung der baulichen Anlage in nicht vorhersehbarer Weise zugenommen hat.

2.3 Im Haushalt der Autobahn GmbH des Bundes sind entsprechende Mittel eingestellt und verfügbar.

2.4 Die vorhandenen Umfassungsbauteile der zu schützenden Räume sind nach den Vorgaben der 24. BImSchV lärmschutztechnisch nicht ausreichend gedämmt. Eine entsprechende Untersuchung wird von der Autobahn GmbH des Bundes oder von einem beauftragten Ingenieurbüro durchgeführt.

2.5 In Fällen, in denen die vorhandenen Umfassungsbauteile der zu schützenden Räume bereits lärmschutztechnisch ausreichend dimensioniert sind, können keine Zuschüsse gewährt werden. Der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räu-

Hinweise zur Prüfung zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

men, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, ist aber auch in diesen Fällen zuschussfähig (s. auch Ziff. 4.4 bis 4.6).

- 2.6** Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte (nicht Mieter) der baulichen Anlage oder ein von diesem bevollmächtigter Vertreter stellen einen Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses.
- 2.7** Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder deren bevollmächtigter Vertreter schließen mit der Autobahn GmbH des Bundes einen Vertrag bzw. eine Vereinbarung ab (s. auch Ziff. 7).
- 2.8** Bei gewährten Zuschüssen für Lärmsanierungsmaßnahmen dürfen - zumindest bis zur Höhe eines möglichen Zuschusses durch die Autobahn GmbH des Bundes - keine weiteren Fördermittel aus anderen Förderprogrammen (Modernisierungs- und Energiesparprogramme, Denkmalschutz, usw.) beantragt bzw. bewilligt werden.

3 Schutzbedürftige Räume

- 3.1** Ein Zuschuss kann nur für Räume gewährt werden, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, zum Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen bestimmt sind. Nicht zuschussfähig sind gewerbliche Räume, z. B. Büro- Praxis- oder Laborräume, Aufenthalts- oder Schlafräume in Übernachtungsbetrieben, Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume.
- 3.2** Passiver Lärmschutz für Wohnräume ist möglich, sofern der für den Tageszeitraum (6⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr) geltende Auslösewerte überschritten ist. Zum Schutz von Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, ist dagegen die Überschreitung des für den Nachtzeitraum (22⁰⁰ - 6⁰⁰ Uhr) geltenden Auslösewertes maßgebend.
- 3.3** Die Einstufung der Raumnutzung richtet sich nach der Nutzung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Weitergehende Ansprüche in Form von nachträglich geänderter Raumnutzungen können nicht geltend gemacht werden.

Hinweise zur Prüfung zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

- 3.4** Ein Zuschuss kann nur für Räume gewährt werden, die den bau- und nutzungsrechtlichen Anforderungen der jeweils gültigen Bauordnung des Landes entsprechen und bei denen die Kriterien für Aufenthaltsräume erfüllt sind. Außerdem muss mindestens ein Fenster groß genug sein, damit es als Flucht- bzw. Rettungsweg genutzt werden kann.
- 3.5** Für Gebäude, An- oder Ausbauten sowie für Räume oder Wohnungen, für die eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist und diese nicht vorliegt, kann kein Zuschuss gewährt werden.

4 Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen

- 4.1** Lärmschutzmaßnahmen sind an den Umfassungsbauteilen möglich, bei denen der vorhandene bauliche Lärmschutz nicht ausreichend ist.
- 4.2** Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der Qualität des vorhandenen Lärmschutzes und danach, welcher Lärmschutz mindestens erforderlich ist.
- 4.3** Die entsprechende Prüfung nach Ziff. 4.2 wird von der Autobahn GmbH des Bundes oder von einem beauftragten Ingenieurbüro durchgeführt. Für den Fall, dass die vorhandenen Umfassungsbauteile der zu schützenden Räume lärm-schutztechnisch bereits ausreichend bemessen sind, kann ein Kostenzuschuss für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen nicht gewährt werden.
- 4.4** In Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, ist zusätzlich der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zuschussfähig. Dies ist auch in den Fällen möglich, in denen der vorhandene bauliche Lärmschutz bereits den Anforderungen genügt. Der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ist auch in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverzehrenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer, Holz- oder Kohleöfen) möglich.
- 4.5** Bei Schalldämmlüftern mit besonderen Ausstattungsmerkmalen werden nur Kosten bezuschusst, die denen eines gängigen Basismodells entsprechen. Weitere Hinweise hierzu enthalten die „Informationen über Schalldämmlüfter“.

Hinweise zur Prüfung zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

- 4.6** Lüftungseinrichtungen sind immer dann zuschussfähig, wenn mind. an einem Fenster des jeweiligen schutzbedürftigen Raums eine Grenzwertüberschreitung vorliegt. Dies gilt auch, wenn in dem Raum weitere Fenster an Gebäudeseiten ohne Grenzwertüberschreitungen vorhanden sind.
- 4.7** Der bauliche Lärmschutz besteht in der Regel aus einer Verbesserung der Schalldämmung von Bauteilen wie z. B. das Einsetzen neuer Dichtungen oder Isoliergläser in bestehende Fenster oder die Dämmisolierung von Rollladenkästen. Sofern Nachbesserungsmaßnahmen nicht möglich sind oder keine ausreichende Schalldämmung bewirken, kann auch der Einbau neuer Bauteile wie z. B. Lärmschutzfenster in Frage kommen.
- 4.8** Mit zum Umfang der zuschussberechtigten Leistungen gehören auch die für die eigentliche Lärmschutzmaßnahme erforderlichen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten sind beispielweise der Aus- und Einbau von Bauteilen, die Verwertung und Entsorgung alter Bauteile sowie das Säubern und Instandsetzen angrenzender Bauteile wie z. B. Fenster- und Türleibungen. Kommt es im Zuge der Durchführung der Maßnahme zu unvorhergesehenen und unvermeidlichen Mehrkosten bei den Nebenarbeiten, sind diese vom Auftragnehmer schriftlich zu begründen. Unbegründete Kostensteigerungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
- 4.9** Bezuschusst werden können nur Aufwendungen für Bauteile, die der Bauart und Wertigkeit der bisherigen Ausführung entsprechen. Mehrkosten für höherwertigere Bauteile sind grundsätzlich vom Eigentümer selbst zu tragen.
- 4.10** Wartungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von Bauteilen wie z. B. von Schalldämmlüftern werden nicht bezuschusst und müssen vom Eigentümer getragen werden.
- 4.11** Je nach den Umständen des Einzelfalles sind auch Verbesserungsmaßnahmen an Wänden, Decken und Dächern zuschussfähig, die schützenswerte Räume nach außen abschließen, sowie ggf. Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen.

5 Zuschüsse

- 5.1** Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen können die Aufwendungen für bauliche lärmschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen in Höhe von bis zu **75 %** der Kosten bezuschusst werden. Ein Zuschuss wird nur für solche Lärmschutzmaßnahmen gewährt, die Bestandteil einer abzuschließenden Vereinbarung (s. Ziff. 7) sind. Dabei dürfen für diese Maßnahmen - zumindest bis zur Höhe des Zuschusses der Autobahn GmbH des Bundes - keine weiteren Fördermittel aus anderen Förderprogrammen (Modernisierungs- und Energiesparprogramme, Denkmalschutz, usw.) beantragt oder bewilligt werden.
- 5.2** Kostenzuschüsse setzen in jedem Fall voraus, dass eine Maßnahme auch tatsächlich durchgeführt wurde.
- 5.3** Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. In diesem Fall ist ausschließlich der Materialwert zuschussfähig. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes können aber Leistungen für Anpassungs- und Nebenarbeiten, wie z. B. das Säubern und Wiederinstandsetzen von Fensterlaibungen, dennoch als Eigenleistungen anerkannt werden. Hierzu ist mit der Autobahn GmbH des Bundes ein nachvollziehbarer Kostenschlüssel zu vereinbaren. Details über Eigenleistungen sind in einer mit der Autobahn GmbH Südwest abzuschließenden Vereinbarung (s. Ziff. 7) zu regeln.
- 5.4** Nach Ausbezahlung des Zuschusses gelten die im Rahmen der Lärmsanierung untersuchten Räume als lärmsaniert. Eine erneute Untersuchung und ggfs. die Bezuschussung weiterer Lärmschutzmaßnahmen an lärmsanierten Räumen ist ausgeschlossen.

6 Antragstellung

6.1 Ein Antrag auf Gewährung von Kostenzuschüssen für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen kann vom Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der baulichen Anlage oder von deren bevollmächtigten Vertreter formlos erfolgen.

6.2 Der Antrag sollte möglichst folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- Gebäude- oder Wohnungseigentümer mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Daten zum Objekt, für das ein Zuschuss beantragt wird, z. B. Erstellungsdatum, Kopie der Baugenehmigung, Baugesuch o. ä.,
- Grundrisszeichnungen des Objekts oder Kopie des Baugesuchs,
- Länge, Breite und Höhe der in Frage kommenden Räume mit Angaben zur Nutzung (Beschreibungen, Skizzen, Pläne) sowie
- Größe und Lage der Fenster- oder Türöffnungen an den Außenwänden der betroffenen Räume.

Auf Anforderung sind der der Autobahn GmbH des Bundes weitere Unterlagen zu übergeben.

6.3 Sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird sich die Autobahn GmbH des Bundes nach Prüfung des Antrages mit dem Eigentümer in Verbindung setzen und eine Ortsbegehung vereinbaren.

6.4 Sollten danach alle weiteren erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (z. B. die vorhandene Schalldämmung ist nicht ausreichend und/oder es besteht ein Anspruch auf eine Lüftungseinrichtung), wird die Autobahn GmbH des Bundes mit dem Eigentümer eine Vereinbarung abschließen.

6.5 Wird ein Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt, nachdem die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage bereits ausgeführt wurden, kommt ein Zuschuss für die notwendigen Aufwendungen ausnahmsweise in Betracht, sofern die Maßnahmen geeignet sind sowie erforderlich waren. Ferner müssen alle weiteren Voraussetzungen für eine Bezuschussung erfüllt sein. Der Autobahn GmbH des

Hinweise zur Prüfung zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

Bundes sind in diesem Fall auf Anforderung die folgenden zusätzlichen Nachweise/Angaben zu übergeben:

- Baugenehmigung(en) des Raumes/der Räume, in denen die Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden,
- Angaben über die Schalldämmwirkung der instandgesetzten oder ersetzten Bauteile, z. B. Schallschutzklasse bei Fenstern,
- Originalrechnung(en) der ausführenden Firmen für die Lärmschutzmaßnahmen sowie
- Nachweise über Beschaffenheit, Art, Material, Größe und Schallschutzklasse der ausgebauten Altfenster.

Im Bedarfsfall sind der Autobahn GmbH des Bundes weitere Unterlagen zu überlassen.

7 Vereinbarung

- 7.1** Voraussetzung für die Auszahlung von Aufwendungen für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen ist der rechtzeitige Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten der baulichen Anlage und der Autobahn GmbH des Bundes.
- 7.2** In der Vereinbarung werden die Details für eine ordnungsgemäße Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen geregelt. Dazu zählen u. a. die voraussichtliche Höhe des Zuschussbetrages sowie der zeitliche Ablauf der Maßnahme.

8 Einholen von Handwerkerangeboten und Durchführung der Maßnahmen

- 8.1** Vom Eigentümer der baulichen Anlage sind nach Festlegung des Maßnahmenumfangs durch die Autobahn GmbH des Bundes möglichst drei, mindestens jedoch ein Vergleichsangebot einzuholen.

Hinweise zur Prüfung zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

- 8.2** Die Genehmigung eines Angebots durch die Autobahn GmbH des Bundes und damit die Höhe des Zuschusses orientiert sich am ortsüblichen Preisspiegel. Die Autobahn GmbH des Bundes behält sich vor, im Rahmen der Angebotsprüfung den ortsüblichen Preisspiegel zugrunde zu legen und ggf. den Eigentümer zu veranlassen, weitere Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 8.3** Sollten die Preise der Schlussrechnung über den Angebotspreisen liegen bzw. auch sonst überhöht erscheinen, behält sich die Autobahn GmbH des Bundes vor, dies bei der Bemessung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen.
- 8.4** Handwerkerangebote und Rechnungen dürfen nicht pauschaliert sein, sondern müssen in Einzelpositionen die zuschussfähigen und die nicht zuschussfähigen Bauteile und Arbeiten ausweisen. Im Zweifelsfall sollte sich der Eigentümer mit der Autobahn GmbH des Bundes in Verbindung setzen.
- 8.5** In Fällen von unklaren Angeboten kann sich die Autobahn GmbH des Bundes vom Eigentümer weitere bzw. überarbeitete Angebote vorlegen lassen.
- 8.6** Nach Genehmigung der Handwerkerangebote durch die Autobahn GmbH des Bundes sowie nach Abschluss einer rechtsgültigen Vereinbarung (Ziff. 7) sind die erforderlichen baulichen Maßnahmen wie z. B. der Einbau von Lärmschutzfenstern grundsätzlich vom Eigentümer selbst zu veranlassen.
- 8.7** Der voraussichtliche zuschussfähige Betrag wird durch die Autobahn GmbH des Bundes auf Basis des wirtschaftlichsten Angebots ermittelt. Welcher ausführenden Firma der Auftrag erteilt wird, liegt im Ermessensbereich des Eigentümers/Erbbauberechtigten. Die Kostendifferenz ist vom Eigentümer/Erbbauberechtigten zu tragen.

9 Auszahlungen

- 9.1** Der Zuschussbetrag wird nach Fertigstellung der Maßnahme, nach Prüfung der Originalrechnungen und nach Abnahme durch die Autobahn GmbH des Bundes

Hinweise zur Prüfung zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

ausbezahlt. Dem Auszahlungsantrag ist die Originalrechnung und eine Einbau-
bestätigung des ausführenden Handwerksbetriebes beizufügen.

- 9.2** Die Autobahn GmbH des Bundes unterliegt der Pflicht, im Rahmen der Lärmsanierung bewilligte Auszahlungen dem zuständigen Finanzamt zu melden.

10 Rückzahlungspflichten

Liegen die baulichen Voraussetzungen für passive Lärmschutzmaßnahmen nicht vor, insbesondere bei Auszahlungen auf der Grundlage unzutreffender Angaben des Antragstellers, kann der ausbezahlte Betrag zurückgefordert werden. Dieser ist ab Empfang der Zahlung mit **2 %** über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu verzinsen.